

Beschluss Nr. 791/2021
Schwyz, 16. November 2021 / ju

Interpellation I 29/21: Testen an Schwyzer Schulen – wie hoch belaufen sich die Kosten und auf welchen rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen stützt sich das zuständige Bildungsdepartement?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 7. Juni 2021 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Interpellation eingereicht:

«Wie kürzlich von Seiten des Bildungsdepartements bekannt wurde, wird ab dem 7. Juni 2021 an unseren Schwyzer Volksschulen bereits ab der 3. Primarstufe fortan und obligatorisch der sogenannte repetitive Spucktest eingeführt. Dies im Zusammenhang und begründet mit dem Wegfall der Maskenpflicht auf der Sekundarstufe 1.

Und dies obschon die Zahl der an Covid-19-infizierten Personen seit längerem stark rückläufig ist, sprich sich der ganze "Plandemie-Spuck" bald in Luft auflösen wird und wir hoffentlich bald wieder in Freiheit und Selbstverantwortung leben können.

Dahingehend stelle ich dem Schwyzer Regierungsrat bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher Herrn Regierungsrat Michael Stähli folgende Fragen:

- 1. Auf welcher rechtlichen und wissenschaftlichen Basis stützt sich der Entscheid des Bildungsdepartements, den repetitiven Spucktest nun bereits ab der 3. Primarschule obligatorisch einzuführen?*
- 2. Wie hoch belaufen sich die Kosten für diesen Entscheid bis mindestens zu den Sommerschulferien (bitte mit Angaben der Vollkostenrechnung über den ganzen Kanton hinweg) und wird dieses Testen wohlmöglich auch darüber hinaus vollzogen?*

3. *Wie stellt sich der zuständige Departementsvorsteher zur breiten Kritik gegen dieses Vorgehen aus Lehrer-, Eltern-, politischen und fachlichen Behördenkreisen (Schulräten und Schulleitern) bzw. nimmt er diese Anliegen und Bedenken auch entgegen und was passiert mit jenen Gemeinden bzw. Schulen, welche sich richtigerweise gegen dieses Testen aussprechen?*

Ich danke dem Regierungsrat bzw. dem zuständigen Departementsvorsteher Herrn Regierungsrat Michael Stähli für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Auf welcher rechtlichen und wissenschaftlichen Basis stützt sich der Entscheid des Bildungsdepartements, den repetitiven Spucktest nun bereits ab der 3. Primarschule obligatorisch einzuführen?

Der Bund hat mit der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Covid-19-VO, SR 818.102.26, letztmals revidiert am 8. September 2021) Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Er stützt sich dabei auf Art. 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemienengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101). Dies ist die gesetzliche Grundlage für die Erlasse und Massnahmen des Bundes. Gestützt auf Art. 40 EpG sowie Art. 2 und 8 der Covid-19-VO können die Kantone Massnahmen anordnen. Auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat gestützt darauf eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020 (Kant. Covid-VO, SRSZ 571.212, Kantonale Verordnung) erlassen. Zudem hat er gestützt auf die Empfehlungen des Bundes vom 19. Juni 2020 (Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, SR 818.101.24) eine kantonale Teststrategie erlassen und diese im September 2021 bestätigt und verlängert. Für den Schulbereich ist die Kompetenz an das Bildungsdepartement übertragen, welches mit dem Schutzkonzept und den Weisungen zum Testen Vorgaben für die Schulen erlassen hat (§ 4 Kantonale Verordnung: An den Schulen gelten die Vorgaben des Bildungsdepartementes.)

Für die Schulen ab der 3. Primarklasse gilt bezüglich repetitiver Tests eine Angebotspflicht. Über die effektive Teilnahme an den Tests entscheiden die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte jedoch nach freiem Willen.

2.2 Wie hoch belaufen sich die Kosten für diesen Entscheid bis mindestens zu den Sommerschulferien (bitte mit Angaben der Vollkostenrechnung über den ganzen Kanton hinweg) und wird dieses Testen wohlmöglich auch darüber hinaus vollzogen?

Die Testkosten werden nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 vom Bund vergütet. Namentlich werden die Kosten für die gepoolte molekularbiologische Analyse, die Overheadkosten (Kosten die dem Leistungserbringer nicht eindeutig zugerechnet werden können) sowie die Kosten für die Auftragsabwicklung und das Probeentnahmematerial vergütet. Die Leistungserbringer dürfen nach Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 für die Analysen auf Sars-CoV-2 keine weiteren Leistungen in Rechnung stellen. Zudem leistet der Bund einmalig eine Anschubfinanzierung an die Kantone, die eine gezielte und repetitive Testung der Bevölkerung aufgebaut haben. Dem Kanton verbleiben nebst dem internen Personalaufwand Kosten für Beratungsleistungen sowie für die Rückwärtslogistik. Die Höhe dieser Aufwendungen kann erst nach Abschluss der gesamten Testkampagne beziffert werden.

2.3 Wie stellt sich der zuständige Departementsvorsteher zur breiten Kritik gegen dieses Vorgehen aus Lehrer-, Eltern-, politischen und fachlichen Behördenkreisen (Schulräten und Schulleitern) bzw. nimmt er diese Anliegen und Bedenken auch entgegen und was passiert mit jenen Gemeinden bzw. Schulen, welche sich richtigerweise gegen dieses Testen aussprechen?

Auch wenn der Entscheid zur einstufigen Freiwilligkeit bei den repetitiven Testungen Unmut in den genannten Kreisen ausgelöst hat, wurde und wird diese Anordnung jedoch mehrheitlich mitgetragen. In der Zwischenzeit hat sich das Verfahren etabliert und bewährt sich als guter Indikator für die aktuelle Pandemiesituation, die sich in der Altersklasse der Schülerinnen und Schüler der Volksschule aktuell wieder verschärft.

Das repetitive Testen in Schulen ermöglicht die frühzeitige Erkennung und Isolierung asymptomatischer (oder wenig symptomatischer) Virusträger, minimiert den Bedarf an zusätzlichen Präventionsmassnahmen in Schulen und kann Clusterbildungen und Ausbrüche vorzeitig feststellen und verhindern helfen. Es ist daher eine geeignete und verhältnismässige Massnahme um Ansteckungen zu vermindern, die Pandemie einzudämmen und um den Präsenzunterricht möglichst ohne Wiedereinführung einer Maskenpflicht zu erhalten.

Mit der einstufigen Freiwilligkeit wird sichergestellt, dass Schüler und Schülerinnen ungeachtet ihres Wohn- bzw. Schulortes im ganzen Kanton Zugang zum repetitiven Testen haben. Die Entscheidung über die Teilnahme obliegt dabei den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

